



Präsident

Waffe / Frage	Erwerb	was ist zu tun / Antwort
- Stgw57 PE	privat erworben vor 2008, kein WES	Vertrag? Nachmeldung, Besitzbestätigung
- Stgw57	nach der Dienstzeit in Eigentum gegangen	Nachmeldung, Bezug mit Dienstbüchlein möglich
- Stgw57	von Kollege erworben, mit Vertrag, 2004	Nachmeldung, Besitzbestätigung
- Pist 75	nach der Dienstzeit in Eigentum gegangen	keine Massnahmen nötig
- Stgw90 PE	privat erworben vor 2008, kein WES	Nachmeldung, Besitzbestätigung
- Stgw90 PE	Erbgang 2014	Damals WES erforderlich, illegaler Waffenbesitz
- Langgewehr / Kar	Erbgang verschiedene Jahre	Vertragswaffe, keine Massnahmen nötig
- Standardgewehr	Kauf bei Waffenhändler 2011, kein WES	Vertragswaffe, keine Massnahmen nötig

<p><b>Allg. Fragen zum Erbgang / Kauf</b> - ist das Datum des Erbganges / Kaufs für das weitere Vorgehen relevant?</p>		<p>Ja, Besitzstand auch hier Frist 6 Monate</p>
--	--	---

<b>Waffe / Frage</b>	<b>was ist zu tun / Antwort</b>
<p><b>Umgang mit Waffe</b> Stgw90 PE vor 2 Jahren mit WES erworben  Was muss ich beachten betreffend Magazin und Transport?</p>	<p>Besitzbestätigung für weiteren Kauf von Magazinen mit hoher Ladekapazität. Waffen und Munition getrennt, in Magazinen keine Munition. Art 28 WG und Art 51 Abs 2 WV</p>
<p>Was muss ich tun, wenn mein Neffe mit meinem Stgw90PE im Jungschützenkurs schießen möchte?</p>	<p>Anwesenheit oder Ausnahmegewilligung "klein", bzw. Leihvertrag (bei Minderjährigen) nach Artikel 11a WG</p>
<p><b>Gebrauchsleihe</b> Ich leihe mein Stgw 57/03 während der Saison einem Schiesskollegen aus. Welche Schriftstücke müssen erstellt werden?  Ein Kollege stellt mir für einen Schiesstag seine persönliche Dienstwaffe Stgw 90 zur Verfügung. Welche Schriftstücke sind notwendig?</p>	<p>Ausnahmegewilligung "klein" bei grossem Magazin Waffenerwerbsschein bei kleinem Magazin  Anwesenheit vor Ort oder: Ausnahmegewilligung "klein" bei grossem Magazin Waffenerwerbsschein bei kleinem Magazin</p>

<b>Waffe / Frage</b>	<b>was ist zu tun / Antwort</b>
<p><b>Meldungen</b> Ich habe ein Verzeichnis von allen meinen Waffen. (Gewehre, Pistolen) Da ich nichts zu verbergen habe würde ich diese Liste gerne so einreichen. Kann ich das ohne Kostenfolge tun und wenn ja an welche Stelle?</p>	JA

<b>Waffe / Frage</b>	<b>was ist zu tun / Antwort</b>
<p><b>Allgemeine Fragen</b> Was ist und gilt als regelmässiges Schiessen?</p>	<p>5 Schiessen in 5 Jahren, an 5 verschiedenen Tagen</p>
<p>Herr Dr. Stefan Blättler, Kdt der Kapo Bern hat in einer Arenasendung vor der Abstimmung versprochen, ein Online-Portal zur Nach-Registrierung von Waffen einzurichten. Gibt es das schon? Wenn ja: bitte Link angeben; wenn nein: wann kommt das?</p>	<p>Für die Nachregistrierung gibt es spezifische Meldeformulare. Diese können (inkl. Kopie gültiger Pass oder ID) auf dem Postweg oder per E-Mail (<a href="mailto:nachmeldung.waffen@police.be.ch">nachmeldung.waffen@police.be.ch</a>) dem Fachbereich WSG zugestellt werden.</p>
<p><b>Jungschützen</b> Bis anhin wurden die Waffen mit Magazin den Jungschützen (ab 18J) mit nach Hause gegeben, ohne Verschluss, ist dies zukünftig nach wie vor möglich?</p> <p>Müssen Jungschützen auch eine Ausnahmegewilligung beantragen, wenn sie ausserhalb des Kurses an Schiessanlässen teilnehmen mit Waffen vom Kurs?</p>	<p>Ja, gem. Art 51 Abs 2 Schiessverordnung VBS, gilt nur bei Leihwaffen der Armee</p> <p>Ja, sofern die Waffen dem Verein gehören. Ausnahme bei Leihwaffen der Armee.</p>

<b>Waffe / Frage</b>		<b>was ist zu tun / Antwort</b>
<p><b>Ausrüstungsteile</b></p> <p>Was muss ich mit meinem 20Schuss Magazin des privaten Stgw90 machen?</p> <p>Was muss ich mit meinem 20Schuss Magazin der Leihwaffe Stgw90 machen?</p> <p>Brauche ich für mein Sturmgewehr 57 jetzt ein neues Magazin?</p>		<p>Art 26 WG, wenn Waffe gemeldet, keine weiteren Vorkehrungen nötig.</p> <p>WES-Waffe, Art 26 WG, Sorgfaltspflicht, zusätzliches Magazin via Armee beantragen</p> <p>Nein, es muss aber registriert sein! Für den Erwerb von weiteren "grossen Magazinen" wird Besitzbestätigung benötigt.</p>

<b>Waffe / Frage</b>	<b>was ist zu tun / Antwort</b>
<p><b>Information zur Inkrafttretung des neuen WG am 15.08.2019</b></p> <p>Bezugnehmend auf dieses Schreiben an die Waffenhändler und den Punkt 4.5</p> <p>Bitte erläutern Sie mir den folgenden Satz: Gemeinsames Aufbewahren / Transportieren ist nur dann nicht gegeben, wenn die Waffe und Lhk getrennt gehalten werden, wie z.B.: - Kein Transport im gleichen Fahrzeug</p> <p>Wie soll ich mit meinem Stgw57 zur Schiessübung / zum Wettkampf reisen? Muss ich mit 2 Fahrzeugen anreisen, Fz 1 mit den Waffen, Fz 2 mit den Magazinen?</p>	<p>Siehe Fallbeispiele (Folie 4 der Präsentation)</p> <p>Grundsatz: Der Waffenbesitzer muss die Herrschaft über seine Waffe behalten!</p>

<b>Waffe / Frage</b>	<b>was ist zu tun / Antwort</b>
<p><b>Aktive</b> Müssen Waffen, welche rechtmässig mit Waffenschein gekauft wurden, auch nachregistriert werden?</p> <p>Dürfen private Stgw90 mit 20-Schussmagazin in der gleichen Tasche transportiert werden?</p> <p>Darf ich einem Freund ein Stgw90 mit 20-Schuss Magazin, welches rechtmässig erworben wurde, für die Teilnahme am Feldschiessen zur Benützung mitgeben?</p> <p>Darf er dieses auch ohne meine Anwesenheit transportieren?</p> <p>Je nach Situation ist die Mitgliedschaft in einem Schützenverein nachzuweisen. Diese wird voraussichtlich durch den Vorstand bestätigt. Eine Mitgliedschaft garantiert jedoch noch nicht, dass aktiv geschossen wird und dass kein Missbrauch erfolgt. Wie sieht das Haftungsrisiko des Vereins / Vorstandes aus?</p>	<p>Nein, diese sind bereits registriert. Waffen vor 2005 bitte nachmelden. Einheitliches "kantonales" Waffenregister erst seit 2005 vorhanden.</p> <p>Ja, ungeladen und mit entsprechender Bewilligung (altrechtlich WES, neurechtlich mit Ausnahmebewilligung klein).</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Dies Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.</p>

<p><b>Information der Oeffentlichkeit / nicht aktive Schützen und Waffenbesitzer</b></p> <p>Aus Tradition befinden sich in unserer ländlichen Gegend in den meisten Haushaltungen noch Waffen, meist Armeewaffen, welche beim Austritt aus der Armee wie selbstverständlich behalten wurden und im Familienbesitz sind. Dabei hat es auch Stgw57.</p> <p>Diese Besitzer, nicht aktive Schützen, melden die Waffen bestimmt nicht und ihr Verhalten ist plötzlich illegal. Wie stellt man sich das weitere Vorgehen vor?</p>	<p>Besitzstand sofern registriert.</p> <p>Nach drei Jahren illegal! Es drohen rechtliche Konsequenzen. Hier muss wohl ein Präjudizfall geschaffen werden. Wir von Seiten Waffenbüro sind auch gespannt wie dies enden wird.</p>
<p><b>Munition</b></p> <p>Es ist im Schützenkreisen üblich, dass die benötigte Munition zum Training / Wettkampf durch den Schützen mitgenommen wird. Dies geschieht insbesondere beim Verschiessen von Nicht Ordonnanzmunition. (aber zugelassen auf der Anlage)</p> <p>Ein Wettkampf im sportlichen Schiessen (Matchwettkampf) umfasst dabei mindestens 80 Schuss und mehr.</p> <p>Auf was muss ich achten?</p>	<p>Art 28 WG (Sorgfaltspflicht, Waffe und Munition getrennt, im Magazin dürfen sich keine Patronen befinden), ansonsten keine besonderen Bestimmungen auf Grund der neuen EU-Waffenrichtlinie.</p>

<b>Waffe / Frage</b>	<b>was ist zu tun / Antwort</b>
<p><b>Todesfall / Erben</b> Ich habe meine meldepflichtigen Waffen gemeldet. Ausser mir ist niemand in der Familie als Schütze aktiv. Was passiert bei meinem Ableben betreffend den registrierten Waffen?</p> <p>Werden die Erben informiert?</p> <p>Was passiert, wenn das Erbe ausgeschlagen wird?</p>	<p>Waffen gehen in den Erb-Nachlass</p> <p>Ja, es wird eine verantwortliche Person bestimmt, diese löst innerhalb von 6 Monaten eine Bewilligung. Art 11 Abs 5 WV</p> <p>Die Waffen werden veräussert. Der Erlöss geht in die Erbmasse.</p>